

Vorlage an die Kreissynode zur Tagung am 24.04.2021

TOP 8.1 Bericht aus der digitalen Landessynode am 16./17.04.2021

Über folgende Ergebnisse ist zu informieren:

1. „Wer aufbricht, der kann hoffen“

Dieses Rahmenthema hat sich die Landessynode nach Empfehlung des Ältestenrates für die Legislaturperiode 2021 – 2026 gegeben. Die ständigen Ausschüsse der Landessynode sind gebeten, bis 15.09.2021 die konkreten Ausformulierungen und Arbeitsinhalte zu diskutieren und dem Ältestenrat die Ergebnisse dieser Diskussion weiterzuleiten, damit daraus eine konkrete Beschlussvorlage mit inhaltlicher Ausprägung gefertigt werden kann.

Hier sind auch Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefragt, worin sie Aufbrüche und Hoffnungen für die Zukunft sehen.

2. „Wort des Bischofs“

Das Video mit der Rede unseres Bischofs Dr. Christian Stäblein ist auf der Webseite der EKBO eingestellt. Thema „Lasst uns eine mutige Kirche in der Tradition von Worms sein“ und ist zu empfehlen.

3. Kollekten Ausschuss

Die Empfehlungen des Kollekten Ausschusses zur Verwendung in den Jahren 2022/2023 wurden angenommen. Es handelt sich um ein jährliches Gesamtvolumen von ca. 3,7 Mio. Euro (2019).

4. „Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Strukturen“ (Drucksachen 14 und 14.1)

Das Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG) wurde intensiv in zwei Lesungen über beide Tage behandelt und mit großer Mehrheit von 84 Ja-Stimmen angenommen. Dagegen waren 11 Synodale und 2 Enthaltungen. Ziel des Gesetzes ist es, die Gesamtzahl der Körperschaften öffentlichen Rechts zu senken, ohne die Verantwortlichkeit vor Ort aufzugeben. Demnach sollen in den jetzigen Ortsgemeinden Ortskirchenräte gewählt, die Vertreter in einen aus mehreren Orten bestehenden GKR oder Pfarrsprengelrat entsenden. Hier wurde ein Detail dieses Gesetzes in einer gesonderten Abstimmung über einen Änderungsantrag beschlossen: bei der möglichen Berufung von 2 Personen in den Ortskirchenrat besteht die Möglichkeit, dass Menschen in dieses Gremium berufen werden können, die der Kirchengemeinde sehr nahestehen auch wenn diese nicht Mitglied dieser Kirchengemeinde sind. Dabei sichert das Gesetz ab, dass diese Personen, die nicht Mitglied der Ortsgemeinde sind, auch nicht in den GKR entsandt werden können.

In der Herbsttagung der Landessynode soll in einer weiteren Gesetzesvorlage die Mindestgröße von Kirchengemeinden beschlossen werden. Die in der Diskussion befindliche die Zahl von 300 Mitglieder je Kirchengemeinde wird Bestandteil des Gesetzesentwurfes sein.

Das Konsistorium wird die verbleibende Zeit bis zur Herbsttagung nutzen, um den Konsultationsprozess – der durch Corona gestört wurde - wieder zu verstärken.

Außerdem wird für die Umsetzung des Kirchengemeindestrukturgesetzes eine Unterstützung und Begleitung organisiert.

5. „Strukturen in der Frauenarbeit und Familienbildung“ (Drucksache 15)

Es handelt sich um eine Änderung in der Struktur. Demnach werden Frauenarbeit und Familienbildung zukünftig als eine rechtlich unselbständige Einrichtung in der EKBO geführt. Das Nähere wird durch die Kirchenleitung per Rechtsverordnung festgelegt.

Das Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der EKBO vom 23.04.2005 wird außer Kraft gesetzt.

6. „Ältestenwahlgesetz“ (Drucksache 16 und 16.1)

Der ursprünglich eingebrachte Entwurf zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes sah vor, dass die Amtsdauer ab sofort nur noch 6 Jahre beträgt. (Z. Zt. gelten 3 oder 6 Jahre Amtszeit) Dies hätte bedeutet, dass in bestehende Amtszeiten/Verlängerungen eingegriffen worden wäre. Begründung für die Gesetzesänderung war der hohe personelle und finanzielle Aufwand bei Wahlen.

Der eingebrachten Änderung wurde nicht gefolgt. Die Kirchenleitung wurde gebeten, zur Herbsttagung 2021 Regelungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass die 2022 gewählten Ältesten nur für 3 Jahre gewählt werden und dass ab 2025 ein einheitlicher Wahlturnus in der EKBO gilt. Ob dies dann 4 oder 6 Jahre sind, ist der Beratung eines neuen Gesetzentwurfes vorbehalten.

7. „Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ – Pfarrvertretungsgesetz - (Drucksache 17)

Die Landessynode hat beschlossen, dass es zukünftig - wie auch in den meisten anderen Landeskirchen – eine durch Wahlen legitimierte Pfarrvertretung geben wird.

8. „Kirchengesetz zur Erprobung von Rechts- und Finanzierungsstrukturen für die Citykirchenarbeit im Sprengel Berlin“ (Drucksache 19)

In einer Probezeit bis 31.12.2026 wird ein Citykirchenkonvent eingerichtet, eine kirchengesetzliche Bestimmung der Citykirchen erstmalig aufgenommen und die Möglichkeiten von Fördervereinbarungen zwischen den Citykirchen und mit dem Citykirchenkonvent geregelt.

Vorausgegangen war eine Visitation der Kirchenleitung bei den Citykirchen, die im Jahre 2016 begann.

9. Berichte der Diakonie (DWBO) und der Werke (AKD, GAW, Gossner Mission, Berliner Mission)

Die Berichte der Diakonie und der Werke wurden zur Kenntnis genommen und punktuell diskutiert. Es entzündete sich jedoch eine kurze und intensive Diskussion über die öffentliche Wahrnehmung von Kirche und ihren Werken und Einrichtungen. Bei einem Ranking (Jahr 2019) der Wohltätigkeitsorganisationen liegen die Feuerwehren und THW ganz vorne. Auf den vorderen Rängen auch Diakonie, Johanniter und Caritas. Die Evangelische Kirche Deutschlands wird erst im letzten Drittel genannt.

Dieser Bericht aus der Landessynode wird auf der Tagung der Kreissynode weiter mündlich ausgeführt und steht selbstverständlich zur Diskussion

Felicitas Wilcke

Helmut Theo Herbert

Jens Meiburg